

VORLAGE

an die
Stadtverordnetenversammlung

Eingang		DS.-Nr.	256/ 16- 21
AusIB	ÄR	PBUA	SozJA
KSSpA	OBR	HuFA	StV

Betreff: 22. Änderung der Abwasserbeitrags- und Gebührensatzung

M-Nr.: 296/17

Der Magistrat leitet der Stadtverordnetenversammlung nachstehende Vorlage zur Beschlussfassung zu:

Beschlussvorschlag:

1. Die Stadtverordnetenversammlung beschließt § 8 a der Abwasserbeitrags- und Gebührensatzung vom 26.11.2015 wie folgt zu ändern:

22. Nachtrag zur Abwasserbeitrags- und Gebührensatzung

Artikel 1

1. § 8 a Untersuchungsgebühr, wird wie folgt neu gefasst:

(1) Für jede auf dem Grundstück durchgeführte Abnahme von neu hergestellten Kanalhausanschlussleitungen am offenen Graben erhebt die Stadt eine Verwaltungsgebühr in Höhe von 52,50 €.

(2) Für jede auf dem Grundstück durchgeführte Fehlanschlussuntersuchung zur Einleitungskontrolle am geschlossenen Graben erhebt die Stadt eine Verwaltungsgebühr in Höhe von 100,50 € und die tatsächlich entstandenen Untersuchungskosten.

(3) Für jede auf dem Grundstück oder aus dem Anschlusskanal entnommene Abwasserprobe einschließlich der Kontrolle von Öl- und Fettabscheidern erhebt die Stadt eine Verwaltungsgebühr in Höhe von 48,00 € und die tatsächlich entstandenen Untersuchungskosten.

(4) Die Gebührenpflicht entsteht mit der Erbringung der Leistung.

(5) Die Gebühr wird einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

Artikel 2

Die geänderte Fassung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft.

Begründung:

A. Ausgangslage

Als Betreiberin der öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlage ist die Stadt Rüsselsheim am Main gesetzlich verpflichtet, den bautechnischen Zustand von Kanalhausanschlüssen an den öffentlichen Abwasserkanal zu überprüfen. Durch nicht ordnungsgemäß hergestellte Kanalhausanschlüsse können Fäkalien und andere Abwässer in den Untergrund gelangen, was eine erhebliche Gefahr für das Grundwasser darstellt. Zudem besteht die Problematik der Einleitung größerer Fremdwassermengen in die Kläranlage.

Wird bei einem Neubau ein Kanalhausanschluss von einem privaten Grundstückseigentümer neu hergestellt, ist daher eine Sichtabnahme der Kanäle durch die Stadt vorgeschrieben. Lässt der Grundstückseigentümer die neuen Kanäle verfüllen bevor eine Abnahme stattgefunden hat, muss im Trennsystem nachträglich eine Fehlanchlussuntersuchung durchgeführt werden. Mit der Fehlanchlussuntersuchung wird die ordnungsgemäße Einleitung des Kanalhausanschlusses geprüft. Trennsystem bedeutet, dass Regen- und Schmutzwasser separat abgeleitet werden.

Bei begründetem Verdacht der Einleitung von gefährlichen Stoffen in den öffentlichen Abwasserkanal, besteht zudem die Möglichkeit eine Abwasserprobe durchzuführen. Dieser Ausnahmefall kommt in der Praxis jedoch nur sehr selten vor.

Die Abnahme eines Kanalhausanschlusses, die Durchführung einer Fehlanchlussuntersuchung und die Beprobung von Abwasser sind mit einem nicht unerheblichen personellen Aufwand für die Stadt Rüsselsheim am Main verbunden. Dieser entsteht vor allem durch mindestens einen Termin mit einem/r Mitarbeiter/in der Verwaltung vor Ort, um die Abnahme bzw. Untersuchung durchzuführen.

Zur Deckung dieses Verwaltungsaufwands wurde bisher eine geringe Gebühr erhoben, die bei weitem nicht kostendeckend ist. Diese Praxis beruhte auf einer veralteten Regelung in der Abwasserbeitrags- und Gebührensatzung und kann vor dem Hintergrund der aktuellen Haushaltslage und den Regelungen des KAG, nach denen Verwaltungsgebühren zwingend kostendeckend zu erheben sind, nicht mehr fortgeführt werden.

In einem aktuellen Widerspruchsfall wurde zudem die Regelung in der Satzung kritisiert. Die Stadt hat dem Widerspruch abgeholfen. Um weiteren Widerspruchsfällen vorzubeugen und rechtssicher zu handeln ist die Neuregelung zwingend geboten. In diesem Zusammenhang konnte auch gleich eine kostendeckende Verwaltungsgebühr kalkuliert werden.

B. Weiteres Verfahren

Mit der Neufassung des § 8 a der Abwasserbeitrags- und Gebührensatzung wird dem Ziel der kostendeckenden Erhebung von Verwaltungsgebühren Rechnung getragen. Zudem erfolgt eine sprachliche Klarstellung, die zu einer besseren Verständlichkeit führt.

C. Kosten / Einnahmen

a. Kosten

keine

b. Einnahmen

Erwartet werden ca. 6.000 € Mehreinnahmen durch Kostendeckung.

D. Auswirkungen auf Dritte

keine

Rüsselsheim am Main, den 07.11.2017

Patrick Burghardt
Oberbürgermeister